

Die Gerichtsherrschaft Maur [Bruno Schmid]

Autor(en): **Siegrist, Jean Jacques**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **16 (1966)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wesentlichen auf das Bergell beschränkt. Im 13. Jahrhundert traten eucharistische Wallfahrtsorte in den Vordergrund. Dazu zählt Müstair, bekannt durch die sog. Bluthostie. Das vorarlbergische Rankweil und Drei Brunnen in Trafoi werden von Müller ebenfalls genannt. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde das Marienheiligtum von Tirano bekannt, wohin man todtgeborene Kinder brachte, damit sie auf dem Altar liegend nochmals kurz zum Leben erwachen würden und die Taufe erhalten könnten. Churrätische Wallfahrer nach Rom lassen sich schon im Frühmittelalter, solche nach Jerusalem im Hochmittelalter feststellen; Hinweis auf die Wallfahrt nach Santiago de Compostela ist die Jakobsgestalt des Waltensburger Meisters mit Muscheln und Pilgerstab um die Mitte des 14. Jahrhunderts.

Die Reformation lehnte Wallfahrten ab. Um das Jahr 1530 bereits wurde gegen die Florinuswallfahrt nach Remüs vorgegangen, obwohl noch sieben Jahre später der Priester daselbst die Messe zelebrierte. Zwei Jahrzehnte später fand die Gaudentiuswallfahrt in Casaccia ihr Ende. Es war der Engadiner Prädikant und Historiker Ulrich Campell, der die religiöse Sitte des Wallfahrens angriff. Müller erwähnt zwei Lieder Campells, welche die Melodie des alten Compostelaliedes voraussetzen und die Hinwendung zu Christus anstelle des Wallfahrens fordern. Entsprechend der konfessionellen Entwicklung in Rätien blieb aber die alte religiöse Übung der peregrinatio zum Teil bestehen. Lucius wurde weiter in Chur verehrt, wo der Leib mit dem Sarkophag in die Kathedrale überführt worden war. Disentis geriet bei den Gläubigen nicht in Vergessenheit. Einsiedeln blieb beliebtes Ziel bündnerischer Wallfahrer. Der Somvixer Pfarrer Jakob Bundi zog nach Jerusalem 1591. In nachreformatorischer Zeit kamen Panix und Ziteil als Wallfahrtsziele in Übung.

Das dem Verfasser zur Verfügung stehende Material ist umfassend ausgewertet worden. Allerdings besteht etwa die Gefahr des Über-Interpretierens dort, wo die Quellen tatsächlich wenig hergeben. Dies ist hinsichtlich der Santiagowallfahrt der Fall. Interessant ist die Feststellung Müllers, daß die Kirche keine der rätischen Wallfahrtsorte «unmittelbar bestätigt» habe. Mittelbar habe sie sie doch anerkannt durch Verleihung von Ablässen, Erlaubnis zu Festmessen usw. Die eingangs gegebene Differenzierung zwischen Wallfahrt und Pilgerfahrt läßt sich meines Erachtens nicht halten, weil die vorhandenen Quellen dafür keine Anhaltspunkte geben. Die Santiago-Pilger z. B. hofften zweifellos, daß sie aus Galicien wieder zurückkehren würden.

Zürich

Rudolf Pfister

BRUNO SCHMID, *Die Gerichtsherrschaft Maur*. Zürich, Verlag Leemann, 1963. 329 S., 3 Kartenskizzen. (Beihefte der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte, Heft 12.)

Die besprochene Arbeit ist als Dissertation der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich entstanden. In einwandfreier Systematik gliedert der Verfasser die Untersuchung in den einleitenden be-

grifflichen Abschnitt über die Gerichtsherrschaft im allgemeinen und in den Hauptteil, der in drei großen Kapiteln die Anfänge, die nachreformatorische Zeit und das Ende der Gerichtsherrschaft Maur behandelt. Zwei Exkurse und ein Anhang mit Abdrucken der wichtigsten Quellen, mit Tafeln und Plänen schließen dieses stattliche Beiheft.

Für die Frühzeit sind die Quellen spärlich. Sicher ist, daß seit vor 924 der Hof Maur im Besitz der Fraumünsterabtei Zürich war, 963 eine Kirche aufwies, anschließend aber erst 1188 wieder erwähnt wird. Das Kapitel über die Anfänge stützt sich vorwiegend auf Quellen des 13. bis 16. Jahrhunderts, unter denen ein Schiedspruch im Streit zwischen dem Meier zu Maur und der Äbtissin von 1260 (als aufschlußreiche Blitzlichtaufnahme des grundherrlichen Gefüges dieser Zeit), das sogenannte Burgurbar (14. Jahrhundert) und die Öffnung von Maur (Redaktion von 1543) hervorrangen. Schon 1260 war der Meier zur Maur ritterbürtiger Inhaber eines erblichen Amtes, der angesichts der eher schwachen Verwaltung der Fraumünsterabtei nicht mehr aus seiner starken Stellung verdrängt werden konnte. Der schon 1260 angedeutete, im Burgurbar ungenau umschriebene, u. a. auch Teile von Aesch und Ebmingen umfassende Hof- und Niedergerichtsbezirk bleibt verschwommen, wie die Marchen vieler im Übergangsstadium vom Personal- zum Territorialverband steckengebliebener Herrschaftsgebilde. Neben dem im Vordergrund stehenden Meier, dessen Vorrangstellung sich auf Lehen, Eigen und ein lehenfreies festes Haus stützte, spielte der Keller als eigentlicher grundherrlicher Wirtschaftsbeamter der Abtei eine eher untergeordnete Rolle. Zum Meieramt gehörten Zwing und Bann samt Niedergericht, gegen den dörflich-genossenschaftlichen Kompetenzbereich unscharf abgegrenzt. Für die «Frühzeit» bietet die Gerichtsherrschaft Maur das übliche Bild einer die alte Grundherrschaft überlagernden, aus dem Meieramt herausgewachsenen, weitgehend unabhängigen «Dorfbannherrschaft».

Zur dörflichen Genossenschaft übergehend behandelt Schmid einleitend die in einer Fassung von 1543 überlieferten, mit ihren archaischen Zügen jedoch einer älteren Schicht entstammenden und bis ins 18. Jahrhundert geltendes Recht bleibenden Öffnung. Der Verfasser ist der Meinung, daß in Maur kein eigentliches genossenschaftliches Frühstadium festzustellen sei. Er weist dagegen auf die Existenz einer Anzahl genossenschaftlicher Gruppen hin. — Aus verschiedenen Bestandteilen entstand im 13. Jahrhundert im Gebiet des Greifensees eine die vogteilichen Rechte über den Hof Maur einschließende Herrschaft der Grafen von Rapperswil, die im 14. Jahrhundert als Pfandobjekt mehrmals die Hand wechselte und 1402 von Zürich übernommen wurde. Der Verfasser läßt Erörterungen über den Vogteibezirk, die Vogteiverfassung und die Abgaben an den Vogt folgen. — Pfarrei und Gerichtsherrschaft Maur waren ursprünglich zwischen den Blutgerichtssprengeln Kyburg und Grüningen geteilt. Seit der Erwerbung beider Komplexe durch Zürich wurde für Maur das nähere Grüningen als Ort des Blutgerichts geduldet; 1498 wurde Zürich Gerichtsort. — Der Einfluß des zürcherischen

Landesherrn erfolgte etappenweise (Übernahme der Vogtei mit der Herrschaft Greifensee, Eingriff in Steuer- und Militärhoheit im Gefolge des alten Zürichkrieges, Reformation), machte sich jedoch erst seit dem 16. Jahrhundert mit einer Flut von Mandaten und mit der Einführung der Appellation geltend. Bis ins 18. Jahrhundert hinein sollte es jedoch dem Landesherrn nicht gelingen, den weiterhin erstarkten, die völlige Lehenfreiheit des Meieramtes erringenden und sich zum «Gerichtsherrn» durchmausernden Inhaber dieser kleinen Gerichtsherrschaft zu beseitigen.

Im Kapitel über die nachreformatorische Zeit befaßt sich Schmid einleitend mit der staatsrechtlichen Stellung dieser Herrschaft im zürcherischen Stadtstaat, nach 1564 die einzige Gerichtsherrschaft in der Landvogtei Greifensee. Er weist auf die merkwürdige Zwitterstellung des Gerichtsherrn hin, der zum Teil ranggleich mit dem Landvogt, zum Teil diesem unterstellt war. Eine erste genaue Kompetenzabgrenzung zwischen dem Landesherrn und dem Maurer Gerichtsherrn erfolgte mit dem «Freiheitsbrief» von 1604. Die gerichtsherrlichen Kompetenzen waren eigentlich dürftig: Gericht über Erb und Eigen und Flurfrevel, Strafgewalt bis 9 Schilling, Präliminarien zur Zwangsvollstreckung. Trotz einer weiteren «Erläuterung» von 1732 kam es immer wieder zu Kompetenzstreitigkeiten; der Verfasser zeigt denn auch auf kasuistische Weise, wie unscharf die Zuständigkeitsbereiche der Landvogtei und der Gerichtsherrschaft abgegrenzt waren. Erstaunlich scheint die Tatsache, daß das Herrschaftsterritorium anscheinend nie richtig vermarcht wurde. Im Abschnitt über die Gerichtsverfassung wird die Organisation des Hofgerichts, die Häufigkeit der Gerichtstage und die Zuständigkeitsordnung behandelt. Anschließend erörtert Schmid das nachreformatorische Zusammenspiel zwischen Gerichtsherrschaft und Ortsgemeinde Maur, wobei u. a. der mutmaßliche Ursprung der Ortsgemeinde, die Gemeindeverwaltung, die Beamtenorganisation und das Verfahrensrecht zur Sprache kommen. Schließlich wendet sich der Verfasser noch der Verbindung der Gerichtsherrschaft mit der Kirchgemeinde zu, besonders in bezug auf das Problem des Stillstands.

Die Ausführungen über das Ende der Gerichtsherrschaft präsentieren uns als letzten Gerichtsherrn und «Hauptdarsteller» die originelle Figur des Kupferstechers, Geschäftsmanns, Organisators und Streithahns David Herrliberger, dessen letzte Jahre durch Streithandel mit Gerichts- und Dorfbeamten und mit der Bevölkerung seiner Herrschaft verdüstert waren. 1775 griff Zürich ein und verlangte die Stellung eines Administrators. Als Herrliberger gleichen Jahres die Herrschaft einem Privaten verkaufte, machte der Landesherr in bezug auf die Gerichtsrechte das Zugrecht geltend, hob das Niedergericht Maur auf und teilte dessen Territorium dem Gericht Greifensee zu.

In einem ersten Exkurs befaßt sich Schmid mit dem als Kuriosum in Offnung und Burgurbar von Maur enthaltenen vielumstrittenen Jus primae noctis des Gerichtsherrn. Der Verfasser erörtert zu diesem Problem die einschlägige Literatur und volkskundlich-genossenschaftlichen Bräuche in ande-

ren Gegenden, kann jedoch auch keine Beweise für die tatsächliche Ausübung des Rechts beibringen. Ein zweiter Exkurs ist dem Dorfpatriziat von Maur gewidmet.

Konsequent aus dem Blickwinkel des Rechtshistorikers geht Schmid in seiner verdienstvollen, fleißigen und das Wissen bereichernden Arbeit gründlich auf die kleine, bunte, noch wenig geformte Welt einer bäuerlichen Gerichts- und Dorfgemeinschaft ein. Viele amüsante Details, besonders aus dem 17. und 18. Jahrhundert, lockern die Darstellung auf. Der Agrarhistoriker hätte vielleicht hie und da eine Retusche zu setzen. Aus seiner Sicht sei eine Bemerkung zu den Seiten 86 bis 88 angebracht: Maur gehörte sicher bis in die spätere Neuzeit zum mittelländischen Gebiet ausschließlicher Getreideproduktion, in dem das Zugvieh eine überragende Rolle spielte; die Kühe dienten der Aufzucht von Zugvieh und bildeten das Zug- und Nutzvieh des armen Mannes. Bei der erörterten Quellenstelle handelt es sich daher zweifellos um «ziehendes» und nicht um «zinsendes» Vieh. In den Quellenzitaten und im Quellenanhang sollten die üblichen Abkürzungen aufgelöst werden.

Meisterschwanden

Jean Jacques Siegrist

JOHANNES DUFT, *Das Schrifttum der St.Galler Katholiken, 1847—1960*. Ein bibliographischer Beitrag zur Geschichte des Bistums St.Gallen. Sankt Gallen, Verlag der Katholischen Administration, 1964. 200 S.

Unter den schweizerischen Bistümern bildet die Diözese St.Gallen, historisch betrachtet, durch ihr auffallend junges Alter einen Sonderfall: erst 1847 wurde sie in einer Zeit des Umbruchs, infolge der Auflösung des Doppelbistums Chur in zwei selbständige Bistümer, gegründet und hat seither ein Jahrhundert vielfacher Umwälzungen miterlebt. Es ist daher verdienstvoll, daß Prof. Dr. Johannes Duft, Stiftsbibliothekar in St.Gallen, in der vorliegenden Veröffentlichung einen Überblick über das Schrifttum der St.Galler Katholiken gibt, in dem sich ja ihre Stellungnahme zu den geistigen Strömungen ihrer Zeit in hohem Maß widerspiegelt. Dabei hat sich D. nicht auf das katholische Schrifttum im engeren Sinn, d.h. auf die religiösen Schriften beschränkt, sondern er versucht allgemein das Schrifttum der St.Galler Katholiken zu erfassen. Zu diesen zählt er all jene Katholiken, die im Bistum St.Gallen wohnhaft und tätig sind, auch wenn sie aus Gegenden außerhalb des Bistums stammen, während aus dem Bistum St.Gallen stammende, aber in andern Diözesen wohnende Katholiken nicht berücksichtigt sind. Nach einem kurzen Abriß der geistigen Strömungen von 1847 bis zur Gegenwart folgt eine nach 10 Sachgruppen gegliederte Darstellung des Schrifttums. D. gibt also keine eigentliche Bibliographie, sondern innerhalb der einzelnen Sachgebiete versucht er, «die wechselseitige Beziehung zwischen Zeitströmung und Schrifttum anzudeuten und damit einen Beitrag zur Bistums-geschichte vom geistesgeschichtlichen Standpunkt aus zu bieten». Ein Blick auf die Unterteilung der 10 Sachgruppen zeigt bereits, daß all jene Probleme,